



Richtlinien zur Förderung der Lehrausbildung

Diese Förderung erhalten Unternehmen, die berechtigt sind, Lehrlinge auszubilden, Körperschaften öffentlichen Rechts sind von der Förderung ausgeschlossen.

- Der einmalige Förderungsbeitrag betrifft jeden ab sofort neu eingestellten Lehrling.
- Voraussetzung ist, dass der eingestellte Lehrling seinen ordentlichen Wohnsitz in der Marktgemeinde Gralla hat.
- Der Sitz des Unternehmens als auch der Ort des Arbeitsplatzes ist dabei unerheblich.
- Die Einmalförderung beträgt je neu eingestellten Lehrling € 500,--.
- Lehrbetrieb, mit dem Betriebsstandort als auch Arbeitsplatz des Lehrlings im Gemeindegebiet Gralla, erhalten zusätzlich und einmalig eine Förderung von € 300,-- pro eingestellten Lehrling.
- Zur Erlangung der Förderung ist vom jeweiligen Unternehmen nach Beendigung der Probezeit, ein schriftlicher Antrag an die Marktgemeinde Gralla zu stellen.

Der Antrag hat zu beinhalten:

- a) Name des Lehrlings sowie
- b) Adresse des ordentlichen Wohnsitzes bei Abschluss des Lehrvertrages
- c) Geburtsdatum des Lehrlings
- d) Datum der Beendigung der Probezeit
- e) Betriebsstandort/Adresse
- f) Bankverbindung des Unternehmens

Dem Antrag sind beizulegen:

Kopie des Lehrvertrages

- Die Auszahlung des einmaligen Förderbeitrages für den eingestellten Lehrling sowie für den einheimischen Betrieb erfolgt nach Beendigung der Probezeit.
- Jede etwaige Änderung, die das Lehrverhältnis betrifft, ist binnen einem Monat bei der Marktgemeinde Gralla zu melden. Bei vorzeitiger Beendigung des Lehrverhältnisses ist der aliquote Anteil, berechnet auf die gesamte Lehrzeit, an die Marktgemeinde Gralla rückzuerstatten. Es ist hierbei unerheblich, ob das Lehrverhältnis von Seiten des Dienstgebers oder Dienstnehmers aufgelöst wird und aus welchen Gründen ein Austritt erfolgte.
- Es besteht kein Rechtsanspruch auf Förderung.

Antrag auf Gewährung der Lehrlingsförderung

**An das
Marktgemeindeamt Gralla**

8431 Gralla

Eingangsstempel der Gemeinde

Förderungswerber

<i>Firma (lehrberechtigtes Unternehmen)</i>	<i>Anschrift/Sitz des Unternehmens</i>
<i>Bankverbindung</i>	

- Ⓢ Die Einmalförderung beträgt je neu eingestelltem Lehrling (ordentlicher Wohnsitz in Gralla) € 500,--
- Ⓢ Lehrbetriebe, mit dem Betriebsstandort Gralla, erhalten zusätzlich und einmalig eine Förderung von € 300,-- pro eingestelltem Lehrling (ordentlicher Wohnsitz in Gralla).

Angaben zum Lehrling

Name (Familien- u. Vorname)	Geb. Datum	Ordentlicher Wohnsitz
Datum der Beendigung der Probezeit	Ort des Arbeitsplatzes des Lehrlings	
(Kopie des Lehrvertrages beilegen)		

- + Die Auszahlung des einmaligen Förderungsbeitrages erfolgt nach Beendigung der Probezeit über diese Antragsstellung.
- + Jede etwaige Änderung, die das Lehrverhältnis betrifft, ist binnen einem Monat bei der Marktgemeinde Gralla zu melden. Bei vorzeitiger Beendigung des Lehrverhältnisses ist der aliquote Anteil, berechnet auf die gesamte Lehrzeit, an die Marktgemeinde Gralla rückzuerstatten. Es ist hierbei unerheblich, ob das Lehrverhältnis von Seiten des Dienstgebers oder Dienstnehmers aufgelöst wird und aus welchen Gründen ein Austritt erfolgte.
- + Es besteht kein Rechtsanspruch auf Förderung.

.....
Datum

.....
Unterschrift u. Firmenstempel